



Zentralverband Aus- und Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ZAW)

Qualitätsstandards in der Weiterbildung (in Zusammenarbeit mit Weiterbildung Hamburg e.V.)

1. Präambel

Die Weiterbildung ist neben der Schule, der Berufsausbildung und der Hochschule Teil des Bildungssystems. Sie erfüllt in unserer Gesellschaft vorrangig zwei Aufgaben:

1. Sie trägt zur Anpassung und Erweiterung des Bildungsniveaus im Hinblick auf die sozialen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen bei.
2. Sie bietet dem Einzelnen die Möglichkeit zur Entfaltung der Persönlichkeit und zur Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben.

Weiterbildung wendet sich in der Regel an Personen, die nach Abschluss einer ersten Bildungsphase und Erfahrungen außerhalb des Bildungssystems erneut in organisierte Lernprozesse eintreten.

Die im Zentralverband Aus- und Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (ZAW) zusammenarbeitenden Weiterbildungseinrichtungen und Organisationen sehen es als ihre Aufgabe an, im Rahmen des Grundgesetzes am Aufbau einer Weiterbildungsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern mitzuwirken, die den unterschiedlichen

- Lernvoraussetzungen und Lerninteressen,
- Lernzielen und Berufswünschen sowie
- sozialen und kulturellen Lebensverhältnissen

der Teilnehmer/Innen gerecht werden kann.

Sie streben die Stärkung und den Ausbau Mecklenburg-Vorpommerns zu einem Bundesland an, welches durch

1. ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot,
2. eine differenzierte Struktur leistungsfähiger Weiterbildungseinrichtungen,
3. ein zielgruppennahes System der Weiterbildungsinformation und Weiterbildungsberatung und
4. eine aussagekräftige Weiterbildungsstatistik

die eigenen Kräfte mobilisiert.

Sie wissen sich einig in dem Bewusstsein, dass ein offenes und vielfältiges Weiterbildungssystem einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des Zieles leistet, eine ständig wachsende Zahl von Menschen durch die Vermittlung weiterer beruflicher und sozialer Fähigkeiten zur Mitgestaltung und Mitverantwortung in Wirtschaft und Gesellschaft anzuregen und zu befähigen sowie Vorurteile und unbegriffene Ängste abzubauen.

Von diesen Grundsätzen ausgehend erklären im ZAW in MV e. V. organisierten Mitglieder, dass sie – im Rahmen wirtschaftlicher Betriebsführung – die folgenden Qualitätsstandards berücksichtigen. Diese umfassen:

- die Träger-/Einrichtungsqualität (Rechtsform, Wirtschaftslage, Personal, Ausstattung, Standort, Erfahrung, Angebotsbreite der Institution),
- die Durchführungsqualität (Organisation, Personal, Technik, beratende Begleitung und Didaktik in den einzelnen Aktivitäten),
- die Ergebnisqualität (arbeitsplatz- und gesellschaftsbezogene Kompetenzen, Persönlichkeitsentwicklung und Zertifikate) sowie
- die Erfolgsqualität (Realisierung des formulierten Bildungsziels hinsichtlich der Effekte z. B. auf den betrieblichen Arbeitseinsatz, die Wirtschaftsentwicklung, die persönliche Entwicklung, die gesellschaftlichen Resultate usw.)

Diese Kriterien werden über Checklisten für jede Einrichtung erfasst. Sie sind von jeder Einrichtung und bei jeder ihrer Bildungsmaßnahmen einzuhalten und in allen Mitgliedseinrichtungen öffentlich zu machen.

2. Kriterien zur personellen und sachlichen Ausstattung

2.1. Personelle Rahmenbedingungen

- 2.1.1.** Der Leiter bzw. die hauptberuflich Verantwortlichen sind aufgrund ihrer Ausbildung und /oder Berufserfahrung befähigt, die Einrichtung wirtschaftlich zu führen; die pädagogische Leitung verfügt über die Kompetenz, Erwachsenenbildung zu konzipieren und zu organisieren.
- 2.1.2.** Im pädagogischen Bereich der Bildungseinrichtung ist ausschließlich Personal (haupt- und/oder nebenamtlich) beschäftigt, das über durch Ausbildung und/oder Berufserfahrung erworbene fachliche und pädagogische Kompetenz verfügt.
- 2.1.3.** Die Zahl der angestellt beschäftigten Mitarbeiter steht im pädagogischen und gesellschaftlichen Bereich in einem angemessenen Verhältnis zu Struktur und Umfang der Veranstaltungen.
- 2.1.4.** Die Bildungseinrichtung sorgt dafür, dass die mit der Durchführung und/oder Organisation von Bildungsveranstaltungen befassten hauptamtlichen Mitarbeiter ihre fachliche und pädagogische Kompetenz aktualisieren und erweitern können. Bei nebenamtlichen Mitarbeitern stellt der Träger sicher, dass die entsprechenden Kompetenzen vorliegen.
- 2.1.5.** Die Vergütung der Mitarbeiter ist angemessen, sie kann sich z. B. an einschlägigen Tarifverträgen orientieren.

2.2 Räumliche und sachliche Ausstattung

- 2.2.1.** Art, Anzahl und Ausstattung der Lernräume (Unterrichtsräume, Labore, Werkstätten) stellen modernen, erwachsenenpädagogischen Kriterien entsprechendes Lehren und Lernen sicher.
- 2.2.2.** Die Bildungseinrichtung gewährleistet gleichbleibenden medialen und technischen Ausstattungsstandard in regelmäßiger Anpassung an Wissenschaft und Technik.

2.2.3. Lern- und Sozialräume sowie sanitäre Einrichtungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

2.3. Unterrichtsbezogene Kriterien

2.3.1. Die Bildungseinrichtung stellt sicher, dass die für die Teilnahme an den Veranstaltungen erforderlichen Ausgangsqualifikationen bzw. die Lernvoraussetzungen für die potentiellen Teilnehmer/Innen eindeutig erkennbar sind.

2.3.2. Sie berücksichtigt die Interessen der Kursteilnehmer/Innen bei der Gestaltung der Lernziele sowie der Durchführung der Veranstaltung. Die Kursteilnehmer/Innen werden in angemessenem Umfang an der Auswertung der Veranstaltungen beteiligt. Zur Optimierung von Programmangebot und -durchführung hält sie regelmäßig Mitarbeiterbesprechungen mit den an den Veranstaltungen beteiligten Lehrkräften ab.

2.3.3. Sie legt dem Unterricht Lehr- und Lernmaterial zugrunde, das dem aktuellen Stand entspricht.

2.3.4. Sie gewährleistet, dass der zeitliche Umfang der Veranstaltung und die Unterrichtsmethoden in einem angemessenen Verhältnis zu den Lernzielen, zu den Interessen und Möglichkeiten der Teilnehmer/Innen und zu den zu vermittelnden Inhalten stehen.

2.3.5. Die Bildungseinrichtung berücksichtigt bei Angeboten der beruflichen Weiterbildung aktuelle Arbeitsmarkt- und/oder berufliche Qualitätsanforderungen und gewährleistet den Bezug zur Praxis.

2.3.6. Sie erarbeitet bei längerfristigen Veranstaltungen (in der Regel über 50 Unterrichtsstunden) zeitlich gegliederte Lern- und Ablaufpläne.

2.3.7. Der Unterricht ist nach Aufbau und Form auf Methodenvielfalt ausgerichtet.

2.3.8. Die maximale Teilnehmerzahl je Veranstaltung orientiert sich an folgenden Kriterien: Thema/Inhalt, Zielsetzung, Unterrichtsmethode, vorhandene Räume sowie Geräte/Maschinen.

2.3.9. Die Bildungseinrichtung orientiert sich im Bereich technischer Weiterbildung am Prinzip der herstellerneutralen Inhaltsvermittlung.

2.3.10. Bei abschlussbezogenen Veranstaltungen, für die eine betriebliche Ausbildung vorgeschrieben ist, müssen Ausbildungsplätze in ausreichendem Umfang vorhanden sein.

2.3.11. Es werden regelmäßig erwachsenengerechte Lern- und Erfolgskontrollen durchgeführt. Soweit Prüfungen vorgesehen sind, besteht in zulässigem Umfang die Möglichkeit der Wiederholung.

2.4. Teilnehmer/Innenbezogene Kriterien

2.4.1. Transparenz des Angebotes

2.4.1.1. Die Bildungseinrichtung stellt für Interessenten/Innen Informationen zur Verfügung, die neben dem Namen mindestens folgendes enthalten:

1. Rechtsform, Impressum und Träger,
2. Zielsetzung und Arbeitsbereich,
3. Verantwortliche oder Ansprechpartner.

Werbemaßnahmen müssen wahrheitsgemäß sein und dürfen keine unerfüllbaren Erwartungen wecken.

2.4.1.2. Teilnehmer/Innen werden vor der Veranstaltung bzw. vor dem Vertragsabschluss informiert über:

1. Ort, Zeit, Dauer, nach Theorie und Praxis,
2. Ziel und ggf. Art des Abschlusses,
3. Zahl der Unterrichtsstunden, soweit erforderlich, getrennt nach Theorie und Praxis,
4. Zielgruppe(n),
5. max. Teilnehmer/Innenzahl,
6. das Lehrpersonal
7. ggf. Prüfungsmodalitäten,
8. Unterrichtsmethode(n),
9. ausführliche Inhaltsangabe; bei abschlussbezogenen Veranstaltungen liegen Lehrgangsgliederung/Rahmenplan/Ausbildungsrahmen zur Einsicht bereit,
10. persönliche Teilnahmevoraussetzungen (z. B. notwendige Vorkenntnisse),
11. Maßnahmekosten je Teilnehmer/In,
12. Geschäftsbedingungen, Teilnahmebedingungen,
13. Änderungsvorbehalte.

2.4.2. Beratung/Betreuung

2.4.2.1. Interessenten/Innen haben die Möglichkeit, sich vor Beginn einer Veranstaltung von sachkundigen Mitarbeitern/Innen zu kundenfreundlichen Zeiten über Anforderungen und mögliche Anwendungen der vermittelten Qualifikationen in angemessenem Umfang beraten zu lassen.

2.4.2.2. Die Interessenten/Innen können vor Beginn einer Veranstaltung die örtliche(n) Unterrichts-/Ausbildungsstätte(n) besichtigen.

2.4.2.3. Für jede Veranstaltung gibt es einen verantwortlichen Ansprechpartner.

2.4.2.4. Für die Besprechung lehrgangsbezogener Probleme steht in angemessenem Umfang Zeit zur Verfügung.

2.4.2.5. Beratung über Anschlussveranstaltungen der Weiterbildung wird angeboten.

2.4.2.6. Der Bildungsträger unterstützt über seine Zusammenarbeit mit den Praktikumsbetrieben die Vermittlung der Teilnehmer.

2.5. Nachweis über die Teilnahme (Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate, Zeugnisse)

2.5.1. Ein Nachweis muss mindestens Folgendes enthalten:

1. Bezeichnung und Ziel der Veranstaltung,
2. Zeitraum, Unterrichtsstunden,
3. Einrichtung bzw. durchführende Stelle der Veranstaltung,
4. Vermittelte Ausbildungsinhalte.

3. Allgemeine Teilnahmebedingungen

Soweit nicht mit öffentlichen oder privaten Kostenträgern abweichende Vereinbarungen getroffen werden, gelten die folgenden Regelungen:

3.1. Anmeldungen/Teilnahme

- 3.1.1. Freier Zugang im Rahmen der Veranstaltungskonzeption ist gewährleistet.

3.2. Verbindlichkeit der Anmeldung

- 3.2.1. Die Anmeldung wird mit der schriftlichen Bestätigung verbindlich.

3.3. Rücktritt

- 3.3.1. Entsprechend *den Regelungen der Bundesagentur für Arbeit* oder der Rücktritt ist innerhalb bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn unentgeltlich möglich; eine geringfügige Bearbeitungsgebühr kann erhoben werden. Bei späterem Rücktritt kann die Bildungseinrichtung eine angemessene Entschädigung verlangen.

3.4. Zahlungsbedingungen/Fälligkeit der Gebühr

- 3.4.1. Entsprechend *den Regelungen der Bundesagentur für Arbeit* oder die Kursgebühr wird in der Regel mit Veranstaltungsbeginn fällig. Vorauszahlungen können vereinbart werden.

3.5. Kündigung

- 3.5.1. Entsprechend *den Regelungen der Bundesagentur für Arbeit* oder liegen wichtige Gründe vor, so kann jederzeit mit angemessenen Fristen von beiden Seiten gekündigt werden. Bei längerfristigen Veranstaltungen ist die Kündigung zum Ende der Lehrgangsabschnitte, mindestens im halbjährlichen Abstand möglich.

3.6. Datenschutz

- 3.6.1. Die Bildungseinrichtung kann sich eine Einverständniserklärung der Teilnehmer/Innen geben lassen, nach der personenbezogene Daten trägerintern gespeichert werden können. Die Bildungseinrichtung verpflichtet sich, diese gespeicherten Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

3.2.2. Die Bildungseinrichtungen wirken am Aufbau einer aussagefähigen Teilnehmerstatistik mit.

4. Besondere Qualitätsstandards für abschlussbezogene Maßnahmen

4.1. Unterrichtsdurchführung

4.1.1. Es werden regelmäßig Mitarbeiterbesprechungen (Fachkonferenzen) mit den an der Veranstaltung beteiligten Lehrkräften durchgeführt.

4.1.2. Es werden regelmäßig Lernerfolgskontrollen mit Aussagen zum Leistungsstand der Teilnehmer/Innen durchgeführt.

4.1.3. Es ist gewährleistet, dass der Lehrgang anhand des behandelten Stoffes und der Anwesenheitskontrolle jederzeit überprüft werden kann.

4.2. Lern- und Erfolgskontrolle

4.2.1. Das Lehrpersonal macht Teilnehmer/Innen rechtzeitig auf Lern- und Leistungsdefizite aufmerksam und schlägt flankierende Lernhilfen vor.

4.2.2. Die Bildungseinrichtung dokumentiert die Abschluss- und ggf. die Vermittlungsquoten der Teilnehmer/Innen.

4.3. Beratung/Betreuung

4.3.1. Unter der Voraussetzung der grundsätzlichen Finanzierbarkeit

- organisiert die Bildungseinrichtung in angemessenem Umfang Stütz- und Fördermöglichkeiten,
- gewährleistet sie bei Veranstaltungen für sozial benachteiligte Gruppen eine sozialpädagogische Betreuung.

4.4. Zahlungsweise

4.4.1. Bei Lehrgangsdauer von mehr als drei Monaten muss den Teilnehmern/Innen die Möglichkeit gegeben werden, die Lehrgangsgebühren in Raten zu zahlen.

5. Gültigkeit des Qualitätssiegels des ZAW

5.1. Die Neuklassifizierung ist entsprechend dem § 14 (1) der Satzung des ZAW und o. g. Kriterien zu beantragen.

5.2. Zur Gewährleistung der Aktualität der Einhaltung der Qualitätsstandards ist die Klassifizierung alle **zwei Jahre** zu bestätigen. Erfolgt die Wiederholungsklassifizierung nicht, gilt § 14 (1) Satz 2 der Satzung entsprechend.